



Amt der Tiroler Landesregierung

Büro Landesumweltanwalt

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Mag. Michael Reischer

Telefon 0512/508-3484

Fax 0512/508-3495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

;

**Errichtung der Wasserkraftanlage KW Sanna, Sanna – Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs. 7
UVP-G 2000 – Berufung an den Umweltsenat**

Geschäftszahl LUA-0-4.1/53/2-2012 (U-5259/13)

Innsbruck, 30.05.2012

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 25.04.2012, Geschäftszahl U-5259/13, eingelangt bei der Tiroler Umweltschutzbehörde am 4. Mai 2012, wurde von Amts wegen festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung der Wasserkraftanlage KW Sanna, Sanna“ auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen mit den Überleitungen der Vorarlberger Illwerke AG aus der Rosanna und der Trisanna und mit dem KW Kartell im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist und der Tatbestand des § 3 Abs. 2 iVm Anhang 1 Z 30 des UVP-G 2000 erfüllt ist.

Gegen diesen Bescheid der Tiroler Landesregierung erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

Berufung

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Spruchpunkt wird wegen Rechtswidrigkeit in seinem vollen Umfang angefochten.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde geht davon aus, dass das geplante Vorhaben eine Änderung des bestehenden Kraftwerkes Wiesberg darstellt und damit der Tatbestand des § 3a Abs. 2 Z 1 erfüllt ist.

Begründung

Geplant ist die Errichtung eines Wasserkraftwerkes an der Sanna mit einer Engpassleistung von 10,4 MW. Die projektierte Erweiterung des bestehenden Kraftwerkes Wiesberg soll einen Ausbaudurchfluss von maximal 24 m³/s aufweisen, das abgearbeitete Triebwasser des KW Wiesberg mittels eines Übergabebauwerkes im Nahbereich des Zusammenflusses der Trisanna und der Rosanna übernehmen, über eine Strecke von circa 4 km entlang der Sanna ausleiten und nach Abarbeitung im geplanten Krafthaus KW Sanna wiederum der Sanna zugeben.

Derzeit leitet das Kraftwerk Wiesberg über eine Wehranlage an der Rosanna maximal 14,5 m³/s bzw. über eine Wehranlage an der Trisanna maximal 9,5 m³/s aus und wird dieses gemeinsame Triebwasser im Krafthaus Wiesberg energiewirtschaftlich genutzt, bevor es der Sanna wiederum zugegeben wird. Der geplante Ausbau soll neben dem Übergabebauwerk eine Dotierwasserabgabe an der Übergabe vorsehen, um somit aus Sicht der geplanten Erweiterung den limnologischen Erfordernissen einer entsprechenden Restwassermenge gerecht werden zu können.

Der Bestand des Kraftwerkes Wiesberg weist eine Leistung von 16,8 MW auf.

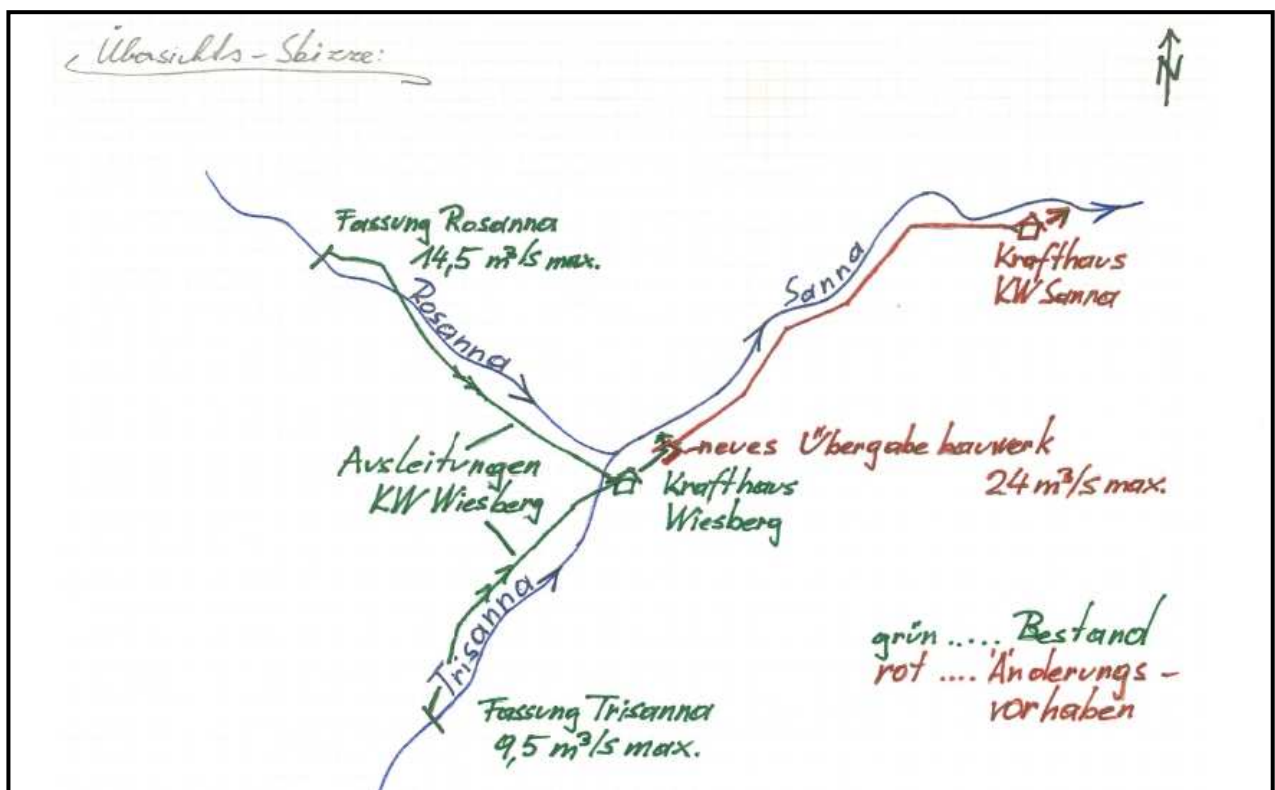


Abbildung: Skizze der geplanten Erweiterung.

Das Übergabebauwerk wird seitens des wasserbautechnischen Amtsachverständigen wie folgt beschrieben (S 5, vierter Absatz): „Beim Fassungsbauwerk des projektierten Kraftwerkes Sanna handelt es sich um ein reines Übergabebauwerk. Es soll kein zusätzliches Wasser eingezogen werden. Es ist also keine Wasserfassung in der Sanna und damit kein baulicher Eingriff in das Gewässer erforderlich. Somit gibt es beim projektierten Kraftwerk Sanna keine

Stauhaltung.“ Es ist somit aus Sicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft (in Folge kurz TUA) zunächst fest zu halten, dass dem geplanten Vorhaben eine Wasserfassung im eigentlichen Sinn fehlt und es lediglich zur Errichtung eines „Übergabebauwerkes“, das das abgearbeitete Triebwasser in die neu geplante Ausleitung übergibt, kommt.

Wie die belangte Behörde, basierend auf den Ausführungen des Amt sachverständigen zu ihrer rechtlichen Beurteilung kommt, dass das gegenständliche Kraftwerksvorhaben eine eigene Wasserfassung vorsieht, ist für die TUA nicht nachvollziehbar („.....Zunächst wird seitens der UVP-Behörde festgehalten, dass das gegenständliche Kraftwerksvorhaben eine eigene „Wasserfassung“ vorsieht....(S 18, fünfter Absatz)“).

Die weiteren, für die TUA entscheidungswesentlichen Ausführungen des wasserbautechnischen Sachverständigen dürfen wie folgt wiedergegeben werden (S 10 letzter Absatz bzw. S 11 erster Absatz): *„Beim projektierten Kraftwerk Sanna soll das Triebwasser direkt vom Unterwasserkanal des bestehenden Kraftwerkes Wiesberg übernommen werden, weshalb ein direkter räumlicher Zusammenhang zwischen den beiden Anlagen besteht. Da es sich hierbei um ein Ausleitungskraftwerk im Laufbetrieb handelt, können kumulative bzw. additive Effekte hinsichtlich einer Hochwassergefährdung aber ausgeschlossen werden. Durch die Übernahme des Triebwassers beim Kraftwerk Wiesberg verlängert sich die Ausleitungsstrecke an der Trisanna, Rosanna bzw. Sanna um etwas mehr als 4 km. Beim projektierten Standort des Übernahmebauwerks handelt es sich hinsichtlich des Feststoffhaushaltes um einen sensiblen Knotenpunkt, da sich hier einerseits Rosanna und Trisanna vereinen und andererseits das Gefälle der neuen Restwasserstrecke mit durchschnittlich rund 1,5% deutlich geringer ist als in den bestehenden Restwasserstrecken an der Trisanna und Rosanna mit durchschnittlich rund 4,4% bzw. 6,3%. Da das projektierte KW Sanna kein Querbauwerk hat, ist auch kein eigenes Spülmanagement möglich. Die Regulierung des Feststoffhaushaltes muss somit für die gesamte verlängerte Restwasserstrecke über die Fassungen des bestehenden Kraftwerkes Wiesberg erfolgen. Dies sollte aufgrund der geringen Vorbelastungen des Geschiebehaushaltes durch die Speicher Kartell und Verwall sowie die Überleitungen nach Vermunt bei entsprechend sorgfältiger Planung und Abstimmung des Betriebes der Kraftwerke Wiesberg und Sanna auch möglich sein. Unter der Voraussetzung, dass die Betriebsführung der Kraftwerke Wiesberg und Sanna im Zuge der weiteren Planungen im Hinblick auf den Feststoffhaushalt abgestimmt wird, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.“*

In anderen Worten bedeutet dies, dass das geplante Vorhaben aufgrund des Fehlens einer eigenen Wasserfassung keine Möglichkeit zur aktiven Gestaltung des Geschiebehaushaltes aufweist und damit zur Gänze auf eine Regulierung des Geschiebehaushaltes durch die bestehenden Anlagenteile des KW Wiesbergs angewiesen ist.

Die Abhängigkeit des geplanten Vorhabens vom Bestand des KW Wiesberg erstreckt sich aber keinesfalls nur auf die Thematik Geschiebehaushalt und -management: Zukünftig stellen die beiden Wehranlagen an Rosanna und Trisanna nicht nur die Wehranlagen des KW Wiesbergs, sondern auch die Wehranlagen des KW Sanna dar. Es erfolgt zwar keine örtliche Aufteilung und damit eine Parallelnutzung der eigentlichen Wehranlage, wie z.B. beim KW Twimberg (US 8A/2001/5-25), im gegenständlichen Fall sollen die beiden Wehranlagen des KW Wiesberg jedoch „in Serie“ genutzt werden (zunächst Abarbeitung durch bestehenden Anlagenteil, in Folge Abarbeitung des gefassten Wassers durch neu geplanten Anlagenteil).

Damit fehlt dem geplanten Vorhaben eine wesentliche selbstständige Eigenschaft (vgl. US 8/1998/2-68, Hohenems), um dem Wesen nach eine Wasserkraftanlage sein zu können: Eine Wasserentnahme. Somit wird aus Sicht der TUA das geplante Vorhaben in einem engen funktionellen (eigentlich existentiellen) und räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden Kraftwerksanlage stehen und ist die geplante Erweiterung aufgrund des Fehlens eines wesentlichen Anlagenteils eines Wasserkraftwerkes für sich allein nicht als neue Wasserkraftanlage zu qualifizieren (vgl. US 7/2001/1-3, Hohenau).

Dieser Umstand ist schon aufgrund der Tatsache ersichtlich, dass bei einem Abschalten der bestehenden Anlage aufgrund von z.B. technischen Problemen, Wartungsarbeiten, Umbauten etc. die neu geplanten Anlagenteile nicht selbstständig betrieben werden können, sondern ebenfalls „still stehen“. Es ist somit –zumindest aus der Perspektive der neu zu errichtenden Anlagenteile- von einer gemeinsamen Instandhaltung, Wartung, Reinigung udgl. des Bestehenden mit dem neu geplanten Vorhaben und in weiterer Folge von einem einheitlichen Arbeitskonzept bzw. eines gemeinsamen Betriebes auszugehen (vgl. Ansfelden II, US 5B/2002/1-20), auch wenn in zivilrechtlicher Hinsicht verschiedene Betriebe tätig sein werden (vgl. Perg-Tobra, US 5/1998/5-18).

Ein aus Sicht der TUA wichtiges Argument, warum das geplante Vorhaben KW Sanna als Änderung/Erweiterung des bestehenden KW Wiesberg anzusehen ist, ist jedoch die Tatsache, dass *„Vorhabensteile, die aus umweltrelevanter Sicht nur in ihrem Zusammenwirken sinnvoll betrachtet werden können, ein einheitliches Vorhaben bilden. (Pasching, US 1/2000/17-18).“* Diese Feststellung des Umweltsenates zur eigenständigen Interpretation des UVP-rechtlichen Vorhabensbegriffes stellt nach Ansicht der TUA einen zentralen Mehrwert des UVP-Regimes gegenüber einer Aneinanderreihung materienrechtlicher Verfahren/Bewilligungen dar: Die schlussendliche Beurteilung, ob es sich um ein eigenständiges Vorhaben oder um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt, hat auch eine sinnvolle Betrachtung des Zusammenwirkens von Vorhabensteilen aus umweltrelevanter Sicht zu umfassen.

Aus Sicht der Schutzgüter (insbesondere Naturschutz und Gewässerökologie) an der Trisanna, Rosanna und der Sanna macht eine zusätzliche Dotation mitten in einer gesamten Ausleitungsstrecke keinen Sinn. Sie beweist lediglich, dass die derzeitige Restwasserabgabe an den Wehranlagen des KW Wiesberg nicht dem Stand der Technik gemäß Qualitätszielverordnung Oberflächengewässer Ökologie entspricht. Würde die derzeitige Dotierwasserabgabe dem Stand der Technik entsprechen, wäre eine zusätzliche Abgabe inmitten der gesamten Ausleitungsstrecke obsolet. Der TUA ist keine einzige Wasserkraftanlage in Tirol bekannt, die mitten in der Ausleitung noch einmal zusätzlich Dotierwasser abgibt.

Aus Sicht der Lebewelt der drei Flüsse geht es nicht darum, schadlos bis zur Hälfte der Ausleitungsstrecke zu gelangen, sondern es geht darum, die gesamte Ausleitungsstrecke im Sinne der Zielerreichung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP 2009, BMLFUW-UW.4.1.2/0011-I/4/2010) in einen guten ökologischen Zustand respektive in ein gutes ökologisches Potential zu bringen. Die derzeit vorgesehene Dotierwasserabgabe am Übergabebauwerk ist lediglich ein Resultat der getrennten rechtlichen Betrachtung der Alt- und Neuanlage, bei einer theoretischen Neubewilligung der Gesamtanlage würde weder die Behörde noch die Sachverständigen auf die Idee kommen, eine solche Dotierung zu fordern.

Dieser wesentliche Umstand wird von der belangten Behörde negiert, wenn sie ausführt, dass „.....allein die (zivilrechtliche) Abstimmung in Hinblick auf die Nutzung des abgearbeiteten Triebwassers für die UVP-Behörde nicht ausreicht, darin ein „einziges“ Vorhaben zu sehen (S 19, vierter Absatz).“

Die schlussendliche rechtliche Beurteilung der UVP-Behörde zur Frage, inwieweit eine „Änderung“ bzw. eine „Neuerrichtung“ vorliegt, geht aus Sicht der TUA ins Leere (S 19, fünfter Absatz): Es geht nicht darum, ob eine Kraftwerkskette vorliegt oder nicht, es geht nach Ansicht der TUA darum, dass der Schwellenwert der Spalte 1 des Anhanges 1 durch das bestehende KW Wiesberg bereits überschritten ist und durch die geplante Änderung (KW Sanna) eine Kapazitätsausweitung von deutlich über 50 % des Schwellenwertes erfolgt. Damit ist nach Ansicht der TUA eindeutig eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in vollem Umfang gegeben.

Seitens des Landesumweltanwaltes wird daher der

Berufungsantrag

gestellt, die Berufungsbehörde möge

- 1) den angefochtenen Bescheid entsprechend den obigen Ausführungen beheben und feststellen, dass das Vorhaben „Errichtung der Wasserkraftanlage KW Sanna“ gemäß § 3a Abs 2 Z 1 i.V.m. Anhang 1 Z 30 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, in eventu
- 2) den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die UVP-Behörde erster Instanz zurückverweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesumweltanwalt

Michael Reischer